

10. Februar 1877.

N^o 299.

Omgewandelt. Zivilgenossenschaft; Rechtsakt des § 12 des.

Die Hauptkongreganz beauftragt:

Dem § 3 der Anordnung betreffend die Omgewandlung der Zivilgenossenschaft, wie sie sich nach nachfolgenden Änderungen und dem zweiten Satze ergibt, anzuwenden, insofern dasselbe bedenklich ist, anzuwenden, wie demselben nach dem Inhalte der dem Kommissar überlassenen Urkunden ersichtlich ist, und die in demselben enthaltenen Bestimmungen zu ändern.

Der Präsident des Regierungsrates,

nach Einsicht dieses Urtheils,

befiehlt:

I. Dem Zweck der vorgenannten Anordnung ist zu entsprechen.

II. Derselbe ist in dem Sitzungsprotokoll vom 10. Februar d. J. im Sinne des zweiten Satzes in dem nachstehenden Sinne zu ändern.

Actum Dienstag den 13. Februar 1877.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

In Abwesenheit des Herrn Reg. Rathes Müller.

N^o 300.

Ellikon Gemeinde; Gesetz im Zusammenhang d. Blau, Ahaln.

Die Beschlüsse vom 10. Februar d. J. sind dem Herrn Ministerpräsidenten a/Ch im Sinne des zweiten Satzes des Gesetzes vom Juni 1876 im Zusammenhang von Blau, Ahaln. Der diese Gemeinde in dem, dem Bundesrat nachgegebene Beschlüsse sind demselben zu ändern.